

Ausführliche Informationen zur elektronischen Meldung der Lohnsteuerabzugsmerkmale der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (ELStAM) - Datenübermittlung für den Arbeitgeberzuschuss und Vorsorgeaufwand sowie zur Widerspruchsmöglichkeit für den Versicherungsnehmer

Ab dem Jahr 2026 sind wir gesetzlich verpflichtet, die Beitragswerte für die privaten Kranken- und Pflegeversicherungen jährlich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Übermittelt werden dabei folgende Daten:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, Anschrift und Beitragswerte.

Die übermittelten Daten werden durch das BZSt dem Arbeitgeber bereitgestellt und im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung vom Arbeitgeber elektronisch abgerufen.

Dies ermöglicht die Gewährung eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses und/oder die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren. Ab 2026 dürfen Arbeitgeber nur die elektronisch an das BZSt übermittelten Beiträge anerkennen. Bescheinigungen in Papierform zur Vorlage beim Arbeitgeber werden nicht mehr erstellt. Sie als Versicherungsnehmer werden über jede erfolgte Datenmeldung an das BZSt von uns informiert.

Widerspruchsrecht zur ELStAM-Meldung

Falls Sie als Versicherungsnehmer nicht möchten, dass wir die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung dem BZSt elektronisch zur Verfügung stellen und auch Ihr Arbeitgeber keinen Zugriff auf die Höhe Ihrer Beiträge für die private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung haben soll, **dann haben Sie die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten an das BZSt uns gegenüber formlos zu widersprechen.**

Der Widerspruch kann vollständig für den gesamten Vertrag oder teilweise erfolgen. Er kann für einzelne versicherte Personen oder für Meldearten, wie z.B. nur für den Arbeitgeberzuschuss oder nur für die Vorsorgemeldung erklärt werden.

Zusätzlich ist auch ein individueller Teilwiderspruch hinsichtlich der Beitragshöhe (absolut oder prozentual) und/oder eines bestimmten Zeitraums möglich.

Ein vollständiger Widerspruch gilt auch für zukünftige Vertragserweiterung. Sie können den Widerspruch bereits im Antragsformular oder formlos auf andere Weise erklären. Sie haben auch immer die Möglichkeit während der Vertragslaufzeit für zukünftige Meldungen zu widersprechen.

Bitte beachten Sie, dass wir ein einem vollständigen Widerspruch keine und bei einem Teilwiderspruch keine vollständigen Daten an das BZSt melden werden. dies gilt so lange, bis Sie Ihren Widerspruch/Teilwiderspruch für die Zukunft uns gegenüber widerrufen.

Wichtig: Ein Widerspruch/Teilwiderspruch kann mit finanziellen Nachteilen für Sie verbunden sein.

Bei weiteren Fragen zu der elektronischen Meldung, insbesondere zu den Auswirkungen eines etwaigen Widerspruchs und dessen mögliche finanzielle Nachteile, verweisen wir auf Ihren Steuerberater bzw. an das BZSt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus rechtlichen Gründen keine individuelle Steuerberatung erbringen dürfen.

Mit Ihrer nachfolgenden Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Information zur Kenntnis genommen haben.